

## XXXX. Änderungssatzung

vom .....

der Stadt Meerbusch

### zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen

## § 1

### § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	130,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	110,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	167,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	147,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	239,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	219,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	450,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	430,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	2061,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	2041,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	4112,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	4092,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	8200,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	8180,00 €

### § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXX. Änderungssatzung vom 26.02.2026 der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26.02.2026

Der Bürgermeister

Christian Bommers